



## Allgemeinverfügung

**Aufstellungsanordnung für Geflügel gem. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist

Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung ordne ich zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für nachfolgend aufgelistete Einheitsgemeinden, Städte, Gemeinden, Ortsteile und/oder Siedlungen:

- die Ortsteile der Einheitsgemeinde Schönebeck/Elbe: Plötzky, Pretzien, Ranies,
- Einheitsgemeinde Calbe/Saale, gesamtes Gebiet
- Einheitsgemeinde Nienburg/Saale, ohne Ortsteil Neugattersleben
- Einheitsgemeinde Bernburg/Saale, gesamtes Gebiet
- Einheitsgemeinde Barby, gesamtes Gebiet

Folgendes an:

1. Das Geflügel ist ab sofort
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), aufzustallen.
2. Geflügelhalter, die ihrer Meldepflicht gegenüber dem Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, bislang nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen
3. In begründeten Fällen kann der Tierhalter einen Antrag auf Ausnahme von der Aufstellungspflicht gemäß Nr. 1 dieser Verfügung beim Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz stellen.
4. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Begründung:**

Am 08.11.2016 wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bei tot aufgefundenen Reiherenten am Plöner See in Schleswig-Holstein die Infektion mit hochpathogenem Virus der aviären Influenza (Geflügelpest) vom Subtyp H5N8 festgestellt. Inzwischen wurden weitere Fälle, auch in Hausgeflügelbeständen, bestätigt.

Bei Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Es besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest über die Wildvogelpopulation weiter verbreitet wird.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Das Risiko der Einschleppung des Virus über Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird in der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes als hoch bewertet.

Die Aufstellungsanordnung für Hausgeflügel in Risikogebieten und deren Ausläufer stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel dar und dient dem Schutz des im Salzlandkreis gehaltenen Hausgeflügels.

Der Salzlandkreis ist nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002, zuletzt geändert durch § 17 Absatz 5 des Gesetzes vom 07. August 2014 (GVBLI LSA S. 314) die zuständige Behörde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, da durch eine mögliche Verschleppung der Tierseuche betroffene Tierbestände, Kontaktbestände sowie umliegende Bestände getötet werden müssen und neben der Schädigung der Tiergesundheit und der Tötung der Tiere ein hoher ökonomischer Schaden verursacht wird. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

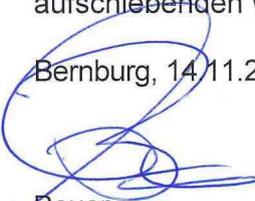
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis ,31 FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, 06400 Bernburg (Saale) einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bernburg, 14.11.2016

  
Bauer  
Landrat